



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

VIZEPRÄSIDENT

Karlsruhe, 14.01.2020

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Hemmingen
Herrn Bürgermeister Schäfer
Münchinger Straße 5
71282 Hemmingen

Bürgermeisteramt Hemmingen				
Eing.: 15. Jan. 2020				
I	II	III	IV	U
				S
				R
				M
				K

Bewirtung von Gemeindeorganen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.01.2020 in dem Sie nach den rechtlichen Vorgaben bei der Bewirtung von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten fragen. Sie beziehen sich auf einen Prüfungsbericht der GPA aus dem Jahr 2012, in dem in diesem Zusammenhang pauschal auf die Aufwandsentschädigung verwiesen und festgestellt wird, dass diese „sämtliche Ansprüche“ der Gemeinderäte abdecke.

Diese Formulierung entspricht der damaligen Betrachtungsweise, ist aber im Ergebnis zu verkürzt und zu wenig einzelfallbezogen. Die GPA behandelt diese Sachverhalte heute genauer und differenzierter. Leider werde ich in dem Bericht der Stuttgarter Zeitung unvollständig zitiert, so dass der Eindruck entsteht, dass jede Form eines Weihnachtsessens mit dem Gemeinderat aus der Gemeindekasse finanziert werden könne. Das ist nicht der Fall.

Eine Rechtsänderung gegenüber dem Jahr 2012 (bzw. dem Prüfungszeitraum des Berichts vom 27.02.2102) ist nicht eingetreten.

Die entscheidende Frage ist, ob die Ausgaben im Zusammenhang mit Terminen des Gemeinderats den kommunalen Aufgaben zuzurechnen sind oder ob diese in die (private) Sphäre des einzelnen Gemeinderatsmitglieds fallen.

Sicher unstrittig und unmittelbar einleuchtend dürfte sein, dass z.B. Tagungsgetränke im Rahmen einer Gemeinderatssitzung sozusagen dieser Sitzung und damit der Gemeinde zuzurechnen sind und damit aus öffentlichen Mitteln bestritten werden dürfen.

Dasselbe gilt für eine Bewirtung (im angemessenen Rahmen) im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gemeinderatssitzung, wie z.B. ein gemeinsames Abendessen im direkten Anschluss an die Sitzung oder ein Weihnachtsessen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Gemeinderatssitzung. Wenn Sie also z.B. eine Jahresabschlussitzung durchführen, in der z.B. ein Rückblick auf das vergangene Jahr und ein Ausblick auf die Aufgaben des kommenden Jahres behandelt werden, kann die Gemeinde auch die Bewirtung im direkten Anschluss an die Sitzung übernehmen. In rechtlicher Hinsicht geht es dabei nicht um „ein Dankeschön“ für die ehrenamtliche Tätigkeit (in der Tat ist der Aufwand der Ehrenamtlichen durch die Entschädigung abgedeckt), sondern um den unmittelbaren zeitlichen und inneren Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenstellung.

Etwas anderes ist es, wenn dieser Zusammenhang nicht gegeben ist. Dies ist z.B. bei einem „isolierten“ Weihnachtsessen der Fall oder wenn zwischen einer Nachmittagssitzung des Gemeinderats und dem gemeinsamen Abendessen eine deutliche zeitliche Diskrepanz gegeben ist. Ferner fällt hierunter auch die Bewirtung von Angehörigen der Gemeinderatsmitglieder, die in der Regel nicht zulässig ist. Eine Ausnahme wäre nur dann gegeben, wenn in einem konkreten Einzelfall die bzw. der Angehörige eine offizielle Funktion für die Kommune wahrnimmt (z.B. im Rahmen eines Städtepartnerschaftstermins oder sonst einer aktiven Rolle im Sinne der kommunalen Aufgabenstellung).

Möglicherweise ist diese differenzierte Betrachtung in der damaligen Prüfung nicht angestellt worden. Die damalige „Lösung des Problems“ hat aber (möglicherweise aus gutem Grund) auch nicht differenziert und eine Finanzierung aller Aktivitäten ermöglicht, ohne dass im Einzelfall entschieden werden musste, ob und in welchem Umfang ein kommunaler oder ein privater Zusammenhang besteht. Sie haben vollkommen Recht, dass es in dieser Konstellation allein Sache des Gemeinderats ist, wie z.B. das Weihnachtsessen ausgerichtet und wer dazu eingeladen wird. Dasselbe gilt auch z.B. für Gemeinderatsausflüge, egal, ob sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenstellung stehen, da es bei dem sog. Sonderkonto um rein private Gelder geht.

Wenn Sie also die Praxis der letzten Jahre beibehalten, stellt sich die Frage nach dem öffentlichen Zweck der Ausgabe bzw. nach dem konkreten Bezug zur kommunalen Aufgabe nicht und der Gemeinderat ist in der Umsetzung dieser Aktivitäten freier. Andernfalls müssen Sie immer im konkreten Einzelfall prüfen, ob die Ausgaben (noch) in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer kommunalen Aufgabe stehen.

Für Fragen, die wir dann ggf. auch telefonisch klären können, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Günther

